

BGer 1C_148/2019 vom 19. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_148_2019

FR: TF 1C_148/2019 du 19 mars 2019

IT: TF 1C_148/2019 del 19 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Wie die folgenden Erwägungen zeigen, ist die Sache spruchreif. Der beantragte Beizug der Akten der Vorinstanz sowie des Rechtshilfeverfahrens erübrigt sich daher; dies umso mehr, als der Beschwerdeführer die Akten, auf die er seine Vorbringen stützt, dem Bundesgericht eingereicht hat (Beschwerdebeilagen 1-42).

E. 2.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu. Ein besonders bedeutender Fall kann nur ausnahmsweise angenommen werden (zur amtlichen Publikation bestimmtes Urteil 1C_393/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 1.2 mit Hinweisen).

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 2.2

Zwar geht es hier um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers handelt es sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Die Vorinstanz erachtet die Voraussetzungen, unter denen die bundesgerichtliche Rechtsprechung den lediglich wirtschaftlich an einem Bankkonto Berechtigten ausnahmsweise zur Beschwerde zulässt, als nicht erfüllt. Dabei gibt sie die Rechtsprechung im Einzelnen zutreffend wieder. Auf diese zurückzukommen besteht kein Anlass. Die Vorinstanz verneint sodann die Beschwerdelegitimation in einlässlicher Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers. Die Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze durch die Vorinstanz im zu beurteilenden Fall ist nicht zu

beanstanden. Auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid kann gemäss Art. 109 Abs. 3 BGG verwiesen werden. Da die Vorinstanz die Beschwerdelegitimation verneinte, hatte sie sich inhaltlich zur Sache nicht zu äussern. Eine Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich nicht. Inwiefern der Angelegenheit sonst wie eine aussergewöhnliche Tragweite zukommen könnte, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist nicht ersichtlich. Für das Bundesgericht besteht daher kein Grund, die Sache an die Hand zu nehmen.

Die Beschwerde ist demnach unzulässig.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.